

# **Satzung des Vereins „Rettet unsere Lemmerzbäder e.V.“**

vom 04. Juni 2008, geändert am 04. Mai 2019 und am 24. Mai 2025

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Lemmerzbäder e.V."
2. Sitz des Vereins ist Königswinter.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein fördert das Schwimmen in den beiden Lemmerzbädern (Hallen- und Freibad) in Königswinter. Er setzt sich ein für den Erhalt beider Bäder und für die ständige Verbesserung des Leistungsangebotes in diesen Bädern. Besondere Zielrichtung ist dabei die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch Schwimmen u. a. in Form des Früh- und Vorsorgeschwimmens, die Durchführung von Schwimmgymnastik und von Schwimmkursen sowie generell die Erhaltung der Schwimmmöglichkeit für die Bevölkerung aller Altersstufen in Königswinter.

Der Verein unterstützt u.a. Maßnahmen, die die Erhaltung, die Funktionsfähigkeit und die Attraktivität der Bäder sicherstellen, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Eintrittspreise, Öffnungszeiten und Wassertemperaturen.

Der Verein kann bei Bedarf ergänzende Angebote in den Bäderbetrieb einbringen, z.B. zum Frühschwimmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.-Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.-Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Förderverein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3.-Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.-Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1.-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Verwendung von Daten der Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.-Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

3.-Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

4.-Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder können in besonders begründeten Ausnahmefällen teilweise oder ganz von der Beitragszahlung befreit werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

##### **a) Mitgliederversammlung**

1.-Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt u. a. den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer. Sie beschließt ferner über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Höhe des Vereinsbeitrags, vorliegende Anträge und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und den von den Rechnungsprüfern geprüften Kassenbericht für diesen Zeitraum vorzulegen

2.-Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorgaben eine abweichende Stimmenmehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen bzw. Beschlussfassungen geheim durchzuführen.

3.-Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt (in der Regel im ersten Quartal). Sie wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Versand per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.

4.-Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

5.-Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen

6.-Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **b) Vorstand**

1.-Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer/in und
- der/dem Schriftführer/in.

Es können bis zu zwei Beisitzer/innen hinzu gewählt werden.

2.-Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

3.-Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

4.-Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, der /die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verein wird von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5.-Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; in ihr ist u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Abwicklung der Kassengeschäfte zu regeln.

6.-Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Das so gewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der/die Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

2.-Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist; sie ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.

3.-Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

4.-Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Gäste einladen.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1.-Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2.-Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3.-Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Königswinter zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft.